

Vorbemerkungen:

--

Erläuterungen:

1. Ausbau von Plätzen für unter Dreijährige (u3)

Die bisherige Ausbauplanung des Kreisjugendamtes zielte bis zum Jahr 2010 auf einen angenommenen Bedarf in Höhe von 20% der u3 Kinder ab. Bereits in der letzten Sitzung wurde darauf hingewiesen, dass die Bedarfsplanung zukünftig jedoch eher von 35% der u3 Kinder ausgehen muss, wenn das voraussichtlich zum 01.01.2009 in Kraft tretende Kinderförderungsgesetz (KiföG) den Rechtsanspruch für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres einführt. Dies würde für den Bereich des Kreisjugendamtes bedeuten, dass bis 2013 circa. 1100 Plätze für u3 Kinder benötigt werden. Seit dem 01.08.08 und dem Inkrafttreten von KiBiz werden 205 Plätze für diese Altersgruppe in Tageseinrichtungen angeboten (Platzübersicht zum 01.08.2008 **siehe Anlage**). Selbst wenn 30% der benötigten Plätze durch Tagespflege abgedeckt würden, müssten immer noch 770 Plätze in Tageseinrichtungen angeboten werden, d.h. bis 2013 müssten noch ca. 565 weitere Plätze für u3 Kinder in Tageseinrichtungen entstehen. Um diese Plätze zu schaffen, werden umfangreiche Investitionsmaßnahmen sowohl im Rahmen von Um- und Ausbauten als auch Neubauten erforderlich.

2. Förderung von Investitionsmaßnahmen

Mittel- bis langfristig wird jede Tageseinrichtung auch Kinder unter 3 Jahren betreuen. Das Interesse der Einrichtungen hieran ist bereits jetzt sehr hoch. So sind von den 90 Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes bereits bislang 40 Anträge auf Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von Plätzen für u3 Kinder im Rahmen der Richtlinienförderung des Landes gestellt worden. Die Praxis bei Investitionsmaßnahmen zeigt jedoch bereits drei Problemfelder auf:

2.1 Eigenanteil bei der Richtlinienförderung

Die Investitionsrichtlinien des Landes NRW für den u3 Ausbau sehen für Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. bei Baumaßnahmen in Tagespflege vor, dass ein 10%iger Eigenanteil aufzubringen ist. Da der Rhein-Sieg-Kreis in seinem Haushalt keine Mittel für die Förderung dieses Eigenanteils vorgesehen hat, wurden die Träger informiert, dass sie den Eigenanteil zunächst selbst aufbringen müssen, um die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen sicher zu stellen.

Von der AWO liegt nunmehr ein Schreiben vor, dass sie nicht in der Lage ist, die Investitionsmaßnahmen in Angriff zu nehmen, ohne dass eine 100 %ige Finanzierung gesichert ist. Durch Mitteilungen von anderen Trägern, meistens den bisherigen „armen Trägern“, ist auch bekannt, dass es Probleme geben wird, den Eigenanteil aufzubringen.

Aufgrund der Notwendigkeit der Investitionsmaßnahmen für den erforderlichen u3 Ausbau stellt sich die Frage, ob dieser Eigenanteil freiwillig ganz oder teilweise vom Kreisjugendamt übernommen werden sollte oder ob die jeweilige Kommune vor Ort in Eigenverantwortung entscheiden will. Da diese Entscheidung ggf. finanzielle Auswirkungen auf die Jugendamtsumlage hätte, sollte dies mit den betroffenen Bürgermeistern erörtert werden (siehe Beschlussvorschlag 3).

2.2 Mehrkosten und andere Investitionsmaßnahmen

Die Investitionsrichtlinien des Landes beschränken sich ausdrücklich auf die Förderung zum Ausbau von u3 Plätzen. Die Förderhöhe ist auf maximal förderfähige Kosten pro Platz beschränkt. Nach Informationen des Landesjugendamtes und der Spitzenverbände ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass sich das Land zukünftig an investiven Förderungen bei Mehrkosten, Ausbau von Plätzen für Kinder ab drei Jahren oder Sanierungsmaßnahmen beteiligen wird. Diese Haltung des Landes wird in unserem Zuständigkeitsgebiet dazu führen, dass für verschiedene erforderliche Maßnahmen keine oder zu geringe Landesmittel zur Verfügung stehen werden. Insbesondere bereits folgende Fälle bekannt, bei denen die Gesamtfinanzierung noch fraglich ist:

- In einigen Gemeinden werden Neubauten erforderlich, da eine Versorgungsquote von 35% der u3 Kinder bis 2013 nicht durch rückläufige Kinderzahlen realisiert werden kann. In diesen Fällen werden immer auch Plätze für Kinder ab drei Jahren geschaffen. An der Schaffung dieser Plätze beteiligt sich das Land nicht. Es liegt auch bereits ein Antrag der Gemeinde Alfter für den Bau eines viergruppigen Kindergartens vor, in dem neben einer Gruppe für u3 Kinder drei weitere Kindergartengruppen realisiert werden sollen. Landesmittel würden jedoch nur für die u3 Gruppe beantragt werden können.
- Verschiedene An- und Umbaumaßnahmen werden nicht innerhalb der maximal förderfähigen Kosten der Investitionsrichtlinien umgesetzt werden können, weil Mehrkosten entstehen. Auch an diesen Mehrkosten würde sich das Land nicht beteiligen.
- Auch für Sanierungsmaßnahmen von Tageseinrichtungen stehen keine Landesmittel zur Verfügung. Von einem Träger aus Swisttal ist jedoch bereits bekannt, dass eine umfangreiche Sanierung erforderlich sein wird, da das Gebäude aus Altersgründen erhebliche Defizite hat.

Da eine investive Förderung der vorgenannten Maßnahmen durch das Kreisjugendamt den Jugendamtshaushalt erheblich belasten würde, sollten die betroffenen Bürgermeister in den Entscheidungsprozess eingebunden werden (siehe Beschlussvorschlag 3).

2.3 Investive Förderung für bereits angefangene Maßnahmen

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren zum 09.05.08 hat das Land NRW ohne vorherige Information die bis dahin bestehenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten außer Kraft gesetzt. Die bisherigen Richtlinien waren die Grundlage, auf der auch zumindest die Zustimmung zum vorzeitigen förderungsunschädlichen Maßnahmebeginn gegeben wurde. So hatte der Kreis zumindest die Zusicherung, zu einem eventuell späteren Zeitpunkt noch Landesmittel für begonnene Maßnahmen zu erhalten, falls das Land entsprechende Mittel in den Haushalt einstellt. Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit investive Maßnahmen seitens des Kreisjugendamts immer nur vorbehaltlich der Bewilligung von Landesmitteln bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen förderungsunschädlichen Maßnahmebeginn gefördert. Da zurzeit keine Beteiligung des Landes an investiven Maßnahmen außerhalb des u3 Bereichs in Aussicht steht, erteilt das Land vor diesem Hintergrund seit dem 09.05.2008 keine Zustimmung mehr zum vorzeitigen förderungsunschädlichen Maßnahmebeginn. Dies führt in zwei Fällen, die bereits im Grundsatz vom Jugendhilfeausschuss bewilligt wurden, zu Schwierigkeiten:

2.3.1 Antrag der Elterninitiative Niederbachem e.V.

Der erwartete Antrag auf Förderung der Einrichtungskosten in Höhe von 42.750,00 € liegt nun vor. Hier hat der Jugendhilfeausschuss in der Sitzung vom 23.05.2007 bereits den Förderbeschluss gefasst, ihn aber gemäß den alten Förderrichtlinien an die Zustimmung zum vorzeitigen förderungsschädlichen Maßnahmebeginn gekoppelt. Für die vorherige Umbaumaßnahme wurde diese Zustimmung seitens des Landes noch erteilt. Der Zuschuss zu den Einrichtungskosten wurde aber seitens des Trägers erst nach der Außerkraftsetzung der Förderrichtlinien durch das Land konkret beantragt, da vorher noch nicht feststand, in welchem Umfang Einrichtungskosten entstehen würden. Für diesen Antrag wird das Land nun keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mehr erteilen. De Facto macht es voraussichtlich aber gar keinen Unterschied, ob die Zustimmung zum vorzeitigen förderungsunschädlichen Maßnahmebeginn noch erteilt würde oder nicht, da das Land keine Fördermittel mehr in Aussicht stellt. Die Zustimmung wäre letztlich nur eine Formalie.

Ohne die Gewährung des Zuschusses ist der Träger nicht in der Lage den inzwischen fertig gestellten Anbau der dritten Gruppe einzurichten und in Betrieb zu nehmen. Hier sollte nach Auffassung der Verwaltung der Einrichtungszuschuss auch ohne die Zustimmung zum vorzeitigen förderungsunschädlichen Maßnahmebeginn gewährt werden, um den Betrieb der Gruppe aufnehmen zu können. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushalt 2008 vorhanden, da der grundsätzliche Beschluss des Jugendhilfeausschusses bereits vorliegt. Diese Entscheidung würde auch keine Präzedenz für neue investive Maßnahmen schaffen, da der Träger die Maßnahme im Vertrauen auf die Förderzusage bereits begonnen hat (siehe Beschlussvorschlag 1).

2.3.2 Antrag der Gemeinde Wachtberg

Es liegt ein Antrag der Gemeinde Wachtberg auf ergänzende Förderung von Einrichtungskosten für eine integrative Gruppe in Wachtberg Villip in Höhe von 4.125,00 €. Für die Einrichtungsförderung der integrativen Gruppe liegt ein Förderbeschluss des Jugendhilfeausschusses vom 30.11.2007 vor. Die Gemeinde hatte bislang noch nicht alle Einrichtungsgegenstände beantragt, da sie spezielle Einrichtungsgegenstände für die behinderten Kinder erst nach Einstellung der Therapeuten und des von diesen ermittelten konkreten Bedarfs angeschafft werden sollten. Die Zustimmung zum vorzeitigen förderungsunschädlichen Maßnahmenbeginn des Landes liegt jedoch nur für die erste Auszahlungsrate vor. Für die ergänzend notwendigen Mittel wird wie oben bereits erläutert keine neue Zustimmung mehr erteilt, obwohl das Land prinzipiell die Beschaffung der Gegenstände als erforderlich ansieht. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt 2008 vorhanden. Auch hier würde keine Präzedenzentscheidung für neue investive Maßnahmen getroffen, da es sich um eine Maßnahme handelt, die unter früheren Rahmenbedingungen begonnen wurde. Die Verwaltung schlägt vor, auch diesem vorliegenden Antrag auf Förderung der ergänzenden Einrichtung zuzustimmen, um die qualitative Betreuung der behinderten Kinder zu gewährleisten (siehe Beschlussvorschlag 2).

3. Gestaltung der Elternbeiträge

Der Jugendhilfeausschuss hat im Zusammenhang mit den Beratungen und Entscheidungen zur aktuellen Beitragssatzung die Verwaltung aufgefordert, den Ausschuss über die weitere Entwicklung und das tatsächliche Beitragsaufkommen zu informieren. Die Verwaltung ist aktuell mit der Berechnung des erwarteten Beitragsaufkommens und der Aufteilung auf die Einkommensstufen befasst. Eine abschließende Auswertung konnte bis zur Erstellung dieser Vorlage noch nicht fertig gestellt werden, es ist davon auszugehen, dass die Auswertung aber noch im September erfolgt. Wenn möglich, werden die Erkenntnisse als Tischvorlage

nachgereicht. Bezogen auf diese Erkenntnisse ist ein Gespräch mit den Bürgermeistern beabsichtigt (siehe Beschlussvorschlag 3).

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.09.2008

Im Auftrag